

Friedhofsordnung der Pfarrei z. Hl. Josef in Atzwang

I. Vorwort:

Der Friedhof ist der Ort der Ruhe für die Verstorbenen, deren wir uns in Dankbarkeit und Wertschätzung erinnern. Er ist auch gleichzeitig der Ort des Lebens, an dem wir die Kraft des Glaubens und des Gebetes erfahren.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zivilen und des kanonischen Rechtes soll mit dieser Friedhofsordnung eine ehrfurchtsvolle Gestaltung dieses geheiligsten Ortes gefördert und verbindlich geregelt werden.

II. Besitzverhältnisse und Verwaltung:

Art. 1: Der Friedhof in der Fraktion Atzwang ist grundbücherliches Eigentum der Pfarrei z. Hl. Josef in Atzwang (EzI 495/II Teil der BP 76 der KG Ritten I), die mit Ministerialdekret vom 30/12/1986 im Sinne des Gesetzes Nr. 222 vom 30/05/1985 als Rechtskörperschaft anerkannt wurde und als juristische Person im Tribunal von Bozen unter Nr. 343 registriert ist.

Art. 2: Die Verwaltung des Friedhofs (im folgenden Friedhofsverwaltung genannt) obliegt dem Pfarrgemeinderat (P.G.R.) der Pfarrei Atzwang und wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (D.P.R. Nr. 285 vom 10/09/1990 vor allem Art. 6, 5, 71-74, 82,83, 85 und Kgl. Dekret vom 27/07/1934 mit späteren Änderungen) und des kanonischen Rechtes (can. 1240 – 1243 C.I.C. = Friedhöfe bzw. can. 1205 – 113 = Hl. Orte) wahrgenommen.

Art. 3: Die Friedhofsverwaltung (P.G.R.) ist im einzelnen zuständig für:

- a) die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten;
- b) die Zuweisung der Gräber und die etwaige Verlängerung der Grabkonzessionen;
- c) die Begutachtung der Errichtung von Grabmälern und deren baulicher Änderungen insofern sie nicht der Genehmigung der Gemeindeverwaltung bedürfen;
- d) Die Regelung betreffend die Gestaltung, Anordnung, Instandhaltung und Pflege der Gräber;
- e) Die Führung des Verzeichnisses der Grabkonzessionen und die Erstellung bzw. Nachbesserung des entsprechenden Lageplanes;

- f) Die allfälligen Entscheidungen in unvorhergesehenen Friedhofsangelegenheiten und die amtliche Meldung von unzulässigen und/oder strafbaren Handlungen bzw. Vorfällen im Friedhofsareal;
- g) Alle Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der ordentlichen Führung des Friedhofes;
- h) Die Unterbreitung von Vorschlägen für die außerordentliche Instandhaltung an die zuständigen Gremien. Für solche außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und zu deren Kostendeckung wird die Friedhofsverwaltung (P.G.R.) den Bürgermeister der Gemeinde Ritten zu Rate ziehen. Die Friedhofsverwaltung ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen und Spesen können ersetzt werden, müssen aber im Verwaltungsrat belegt und beschlossen werden.

III Bestattungsrecht:

Art. 4: Im Friedhof von Atzwang steht im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften (Art. 50 des D.P.R. Nr. 285/1990) nur solchen Personen das Recht auf eine Grabstätte zu,

- a) die in der Pfarrei oder Fraktion Atzwang ihren Wohnsitz haben;
- b) die innerhalb der Pfarrei bzw. Fraktionsgebietes von Atzwang gestorben sind, auch wenn sie außerhalb derselben ansässig sind;
- c) die weder in der Pfarrei bzw. Fraktion Atzwang ansässig sind, noch innerhalb deren Grenzgebiet gestorben sind, aber den Anspruch auf die Beisetzung in einem sogenannten Familiengrab machen können, wobei im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung nach freiem Ermessen entscheidet. Für solche Entscheidungen schlägt vorläufig der Friedhofsverwaltungsrat folgende Gesichtspunkte vor:
 - der Verstorbene darf nicht länger als 5 Jahre als abgewandert aufscheinen;
 - die Zustimmung des Konzessionsinhabers des Familiengrabes muss gegeben sein;
 - der Ehepartner ist schon in Atzwang begraben und keine weiteren direkten Nachkommen sind vorhanden;
 - ein nachweisbares Pfarrbewusstsein, Mitarbeit in der Pfarrei, Unterstützung des Vereinswesens, kirchlicher und sozialer Einsätze für Atzwang.

IV Gräberstand:

Art. 5: Der Gräberstand des Friedhofes in Atzwang umfasst folgende Grabstätten deren Ausmaße einschließlich der Grabumfassung (mit etwaigem Sockel für das Grabkreuz) mit einer Länge von 130 cm und einer Breite von 70 cm, einheitlich und ohne Unterschied festgelegt ist; die Höhe (immer vom Erdboden aus) der Grabsteine maximal 100 cm, der Grabkreuze maximal 170 cm darf nicht überschritten werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Reihen bzw. Familiengräbern beträgt 40 cm.

- a) Reihengräber: in denen die Beisetzung entsprechend der chronologischen Folge vorgenommen wird; in jedem einzelnen Grab darf nur eine einzige Leiche beerdigt werden; das Übergehen eines Grabes für eine spätere Beisetzung ist nicht gestattet.
- b) Familiengräber, deren Konzessionsinhaber für sich und ihre in der Pfarrei bzw. Fraktion ansässigen Angehörigen das Recht zuerkannt wurde, in der betreffenden Grabstätte beigesetzt zu werden. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte bzw. Ehegattin, die Nachkommen in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) gemäß dem 1. Satz des Art. 75 des zivilen Gesetzbuches und alle jene, für welche der Grabinhaber den Antrag stellt (unter den bei Art. 4 gegebenen Voraussetzungen); erstes Anrecht auf die Weiterführung des Familiengrabes hat der Erbe des elterlichen Anwesens oder Hauses. Durch die Gründung einer eigenen Familie erlischt für die Nichterben das Recht auf die Beisetzung im elterlichen Familiengrab; außer es wird vom Erbberechtigten dem Nichterbberechtigten überlassen. Die Familiengräber bestehen als Einzelgräber und können nicht erweitert oder vervielfacht werden, so dass eine Familie keinesfalls zwei oder mehrere Familiengräber innehat; die Übertragung des Grabrechtes ist nicht gestattet.

V. Stiftung:

Die im Zusammenhang mit der Stiftung des Friedhofes erworbenen Rechte bleiben den Rechtsnachfolgern der Stiftungsgeber erhalten und werden daher von der Regelung des gegenständlichen Artikels nicht berührt.

VI. Zuweisung:

Art. 6: Abgesehen von der Grabausstattung (Grabsteine, Kreuze, Einfassungen und dgl.) bleiben die Grabstätten aufgrund des Art. 1 der Friedhofsordnung Eigentum der Pfarrei Atzwang und werden nur in Konzession vergeben; sodass kein Anspruch auf ein etwaiges Eigentumsrecht bzw. auf die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Stelle des Friedhofareals entsteht. Die Konzessionen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung der gegenständlichen Regelung von der Friedhofsverwaltung nach freiem Ermessen vergeben. Beerdigungsspesen sind dem Arbeitsaufwand entsprechend dem Verwaltungsrat bzw. dem Totengräber unter Umständen auch im voraus zu entrichten.

VII. Auflösung:

Art. 7: Bei Reihengräbern erlischt das Grabrecht grundsätzlich nach einer Frist von 15 Jahren mit Bezug auf den Beerdigungstag, wobei eine befristete Verlängerung im Rahmen der räumlichen und gesetzlichen Möglichkeiten gewährt werden kann. Das Grabrecht bei Familiengräbern erlischt, wenn die Linie der im Art. 5 genannten Berechtigten endet und die vereinbarte Konzessionsfrist von 15 Jahren abläuft, oder die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätte vernachlässigt wird. Sämtliche Grabkonzessionen verfallen bei einer etwaigen Neugestaltung des Friedhofes oder wenn der Friedhof aufgelassen bzw. verlegt wird.

Art. 8: Die Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach der Beerdigung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Konzession ordnungsgemäß instand zu halten, geschieht dies trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht, so kann das Grab innerhalb eines Monats nach erfolgter Aufforderung eingeebnet werden, wobei die Grabkonzession endgültig verfällt.

VIII. Aufbahrung der Leiche:

Die Aufbahrung der Leiche ist im Friedhofsbereich von Atzwang nicht möglich; der Leichnam kann am Tage der Beerdigung unmittelbar vor dem Begräbnis zur Totenrast gebracht werden.

IX. Ordnung und Pflege:

Art. 9: Die Errichtung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze) Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie deren etwaigen Änderungen sind nur mit vorhergehender schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Deshalb ist es unbedingt notwendig an Ort und Stelle die Maße (Höhe, Breite, Länge, Abstand) in Gegenwart des Friedhofsverantwortlichen zu nehmen, die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, allfällige Abänderungen hinsichtlich des Materials, der Art und Größe der Grabmäler und der Einfriedungen zu verlangen und gegebenenfalls Verbote gegen unangemessene Vorhaben zu erlassen. Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit veranlassen, dass ohne vorhergehende Genehmigung errichtete Grabausstattungen jeder Art auf Kosten der entsprechenden Konzessionsinhaber entfernt werden.

Dem Ansuchen um die vorgenannte Genehmigung sind eine Planskizze und eine klare Beschreibung der zu errichtenden Grabausstattung beizulegen, aus denen die genauen Ausmaße, die Formgestaltung, die Art und die Farbe des zu verwendenden Materials, der Inhalt sowie die Form der Inschrift ersichtlich werden.

Grabdenkmäler sind aus gutem Material und künstlerisch einwandfrei herzustellen; empfohlen werden schmiedeiserne Kreuze; abzulehnen sind polierte Materialien.

Art. 10: Die Konzessionsinhaber haften für alle Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Instandhaltung der Grabausstattung gegenüber Dritten entstehen. Weder die Pfarrei noch die Friedhofsverwaltung haften für allfällige Schäden an den Grabanlagen, die durch mutwillige Profanierung, Zerstörung, Diebstahl, Beschädigung jeder Art verursacht werden.

Art. 11: Die Betreuung und Pflege der nicht in Konzession vergebenen Friedhofsanlagen (Gemeinschaftsanlage) obliegen der Friedhofsverwaltung. Diese kann eine Vertrauensperson zur Pflege der Gemeinschaftsanlage beauftragen; für diese Arbeiten das Jahr hindurch werden die Konzessionsinhaber ersucht, die von der Friedhofsverwaltung festgesetzte Gebühr jährlich zu entrichten; für die ortsübliche Pflege der einzelnen Grabstätten, sowie für die sachgerechte Entsorgung der entsprechenden Abfälle (verwelkte Kränze und Blumen, Kerzenreste u. dgl.) sind die Konzessionsinhaber selbst zuständig und verantwortlich.

Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, bei Vernachlässigung oder Unangemessenheit der Grabpflege (Überwucherung oder Verwilderung der Gräber) zu intervenieren.

X. Verhaltensnormen:

Die Achtung vor den Toten und die an die Pfarrkirche angrenzende Lage des Friedhofs verlangen, dass sich die Besucher des Friedhofs der Würde und Weihe des Ortes entsprechend verhalten und den einschlägigen Weisungen der Pfarre und Friedhofsverwaltung Folge leisten. Aus diesen Gründen ist innerhalb des Friedhofes jedwedes den Frieden und die Würde des Ortes störende oder das ortsübliche Volksempfinden in der Totenehrung verletzende Verhalten unbedingt zu vermeiden; Besonders verboten sind:

- das Mitbringen von Tieren;
- das Rauchen, Lärmen und Spielen;
- Die Verteilung von kultfremden Drucksachen sowie das Angebot von Waren jeglicher Art;
- Die Ablagerung von Schutt, Erde, verwelkten Blumen oder Kränzen;
- Das unbefugte Abpflücken von Blumen und Pflanzen sowie die unberechtigte Entfernung von Grabesausstattungen;
- Kundgebungen die nicht dem Kult oder der Totenehrung dienen wie z.B. Glaubensdemonstrationen durch Sekten, oder politische Reden;

Die Vergabe der Grabkonzessionen erfolgt grundsätzlich gebührenfrei. Dennoch werden die Konzessionsinhaber ersucht, anlässlich der einzelnen Beerdigungen der

Pfarrei eine angemessene Spende zugunsten der Instandhaltung des Friedhofes als Gemeinschaftsanlage zu entrichten.

XI. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

Art. 13:

- Hinsichtlich der Bestattungserlaubnis der außerordentlichen Exhumierung von Leichen für Zwecke jeder Art, der Beschaffenheit der Särge kommen die einschlägigen Bestimmungen des D.P.R. Nr. 285 vom 10/09/1990, des Einheitstextes des Sanitätsgesetzes vom 17/07/1934 Nr. 1265, sowie die Bestimmungen des kanonischen Rechtes zur Anwendung.
- Urnen können in Einzel- und in Familiengräbern untergebracht werden. Neuer Platz für Urnenbestattung müsste erst mit Genehmigung der Gemeinde Ritten und des bischöflichen Ordinariates Bozen/Brixen ausfindig gemacht werden.
- Urnen und Särge sollen aus einfachen Holz bestehen, möglichst keine Lackanstriche, Metall und Glasurnen werden im Friedhof nicht zugelassen.
- Sowohl Leichen, wie auch Urnen dürfen erst dann bestattet werden, wenn die Erlaubnis des Gemeindeamtes im Pfarramt vorliegt.
- Exhumierung einer Leiche darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters und des bischöflichen Ordinariates oder auf Anordnung des Gerichtes vorgenommen werden.

XII. Schlussbestimmungen:

Art. 14:

- Für Fragen, die in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen und bürgerlichen Verwaltungsrechtes, in dessen Rahmen die Friedhofsverwaltung nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der ortsüblichen Gepflogenheiten entscheidet; nicht zu Auseinandersetzung und Streit darf die Friedhofsordnung führen, sondern sie dient der Harmonie, der Einheit und des Friedens der Lebenden und der Würde der Verstorbenen.
- Änderungen zu dieser Friedhofsordnung können jederzeit vom Pfarrgemeinderat nach Anhören der Gemeindeverwaltung gemacht werden.
- Unmittelbare Ansprechpartner in Friedhofsangelegenheiten sind der jeweilige Herr Pfarrer von Atzwang, der Pfarrgemeinderat bzw. der

Präsident des P.G.R., und bei besonderen Anlässen der Bürgermeister der Gemeinde Ritten.

Die gegenwärtige Friedhofsordnung wurde vom Pfarrgemeinderat von Atzwang mit Beschluss Nr. vom 08.03.05 einstimmig genehmigt.

Vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Bozen/Brixen mit dem Schreiben Prot. Nr. 558/05 vom 10.06.2005 gutgeheißen.

Die Friedhofsordnung wird dem Bürgermeister der Gemeinde Ritten zur Kenntnisnahme und für allfällige Zwecke ex Art. 51 des D.P.R. Nr. 285/1990 zugesandt.

Atzwang, am 01. JUNI 2005

Der Pfarrgemeinderat:

Präsident: Martin Unterhofer
Martin Unterhofer

Schriftführer: Waltraud Wörndle Rier
Waltraud Wörndle Rier

Räte: Theresia Fäckl Kompatscher
Theresia Kompatscher

Peter Kelder

Peter Kelder

Simon Mayr

Simon Mayr

Johann Mayr

Johann Mayr

Maria Sitzmann Mayr

Maria Sitzmann Mayr

V.V.R. (Vermögensverwaltungsrat):

Peter Kelder

Peter Kelder

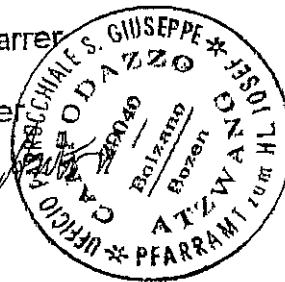
Paul Mayr

Paul Mayr

Der Herr Pfarrer

Anton Leitner

Anton Leitner



Nr. 558/2005

GESEHEN UND GENEHMIGT

B. Ordinariat Bozen-Brixen

Bozen den 01. Juni 2005

J. Kelder

